

**A6 Geschäftsordnung der Grünen Jugend Halle**

Antragsteller\*in: Michelle Brasche (GJ Halle)

Tagesordnungspunkt: 2. GO

## Antragstext

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale)

### § 2 Präsidium

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag hin ein Präsidium. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer\*innen bestimmen.

(3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen des Präsidiums oder der Wahlkommission angehören.

(4) Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen Jugend Halle (Saale), übt das Präsidium es aus.

### § 3 Tagesordnung

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert werden.

### § 4 Redelisten

Das Präsidium hat darauf zu achten, dass FLINTA\*-Personen ihr Recht zukommt, mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.

#### § 4a Pro-Contra-Diskussionen

(1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann.

(2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung über die Anzahl der Redebeiträge, die von FLINTA\*-Personen kommen, mit einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit ausgleichen kann.

#### § 4b Offene Diskussionen

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung tagen die FLINTA\* Mitglieder und stimmen über die Quotierung der Redeliste für Debatten und Diskussionen ab. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Es muss eine einfache Mehrheit erreicht werden. Das Ergebnis wird der Versammlung nach dem FLINTA\* Plenum mitgeteilt.

### § 5 Abstimmungen allgemein

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis das Präsidium den Wahlvorgang eröffnet hat, gestellt werden.

(3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist dafür die Sitzung zu unterbrechen.

### § 6 Wahlen

(1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen grundsätzlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.

- 50 (2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der  
51 Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- 52 (3) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in  
53 offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt. Ihr gehören mindestens  
54 zwei Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung.  
55 Der  
56 Wahlkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat\*in ist. Dies gilt für  
57 den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.
- 58 (4) Alle Bewerber\*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern  
59 vorzustellen. Die maximale Redezeit beträgt hierfür sechs Minuten bei  
60 70 Bewerbungen auf Positionen des Vorstands
- 61 (5) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber\*innen Fragen zu stellen. Fragen  
62 können vor Beginn der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach der  
63 Vorstellung mündlich gestellt werden. Bewerber\*innen haben maximal eine Minute  
64 Beantwortungszeit pro Frage sowie maximal zwei Minuten insgesamt.
- 65 Das Präsidium schlägt eine Maximalanzahl von Fragen pro zu besetzendem Posten  
66 vor. Diese muss mindestens drei betragen. Per Geschäftsordnungsantrag kann die  
67 Änderung der Maximalanzahl pro zur Wahl stehendem Posten beantragt werden.
- 68 (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
- 69 1. Sprecher\*in (FLINTA\*-Platz)  
70 2. Sprecher\*in (offener Platz)  
71 3. Beisitz (FLINTA\*-Platz)  
72 4. Beisitz (offener Platz)
- 73 (7) Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt.
- 74 (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben  
75 sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen  
76 gegeben werden.
- 77 (9) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen  
78 gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr Bewerber\*innen als Plätze und bleiben im  
79 ersten Wahlgang ein oder mehrere Plätze unbesetzt, so wird ein zweiter Wahlgang  
80 durchgeführt.
- 81 (10) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr Ja-  
82 als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber\*innen in der  
83 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes, kommt es zu einem dritten  
84 Wahlgang, an dem nur die bestplatzierten, nichtgewählten Bewerber\*innen  
85 teilnehmen dürfen. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die  
86 nötige relative Mehrheit, so entscheidet das Los.
- 87 (11) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 88 (12) Bei Delegiertenwahlen ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit  
89 ausreichend.
- 90 (13) Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten, deren Zahl unbegrenzt ist. Als  
91 Ersatzdelegierte\*r gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen  
92 Stimmen erhält.
- 93 (14) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder  
94 „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn im  
95 ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt,  
96 im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im  
97 zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist der\*die  
98 Bewerber\*in abgelehnt.
- 99 (15) Bei Votenvergaben bestimmt die Mitgliederversammlung zunächst in  
100 offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Voten. Es findet eine

101 Quotierung der Voten Statt.  
102 (16) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
103 erhält.  
104 (17) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet  
105 eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten  
106 Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird  
107 dann die Person mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kann keine Person die  
108 absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so kommt es zu einem dritten  
109 Wahlgang. Erreicht auch hier keine Bewerber\*in die absolute Mehrheit so erhält  
110 keine der Bewerber\*innen das Votum.  
111 (18) Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag erneut zur  
112 Aussprache. Darauf folgt ein weiterer Wahlgang. Herrscht bei diesem ebenfalls  
113 § 7 Geschäftsordnungsanträge(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem  
114 Redebeitrag einen Antrag zur  
115 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.  
116 nicht zulässig.  
117 (2) Die Antragssteller\*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von  
118 maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.  
119 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen  
120 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als  
121 angenommen.  
122 § 8 Anträge  
123 (1) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungsanträge gestellt werden.  
124 Diese sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen.  
125 (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit  
126 Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit, ist ein Antrag  
127 abgelehnt.  
128 und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über  
129 die Anträge abgestimmt:  
130 dabei zuerst,  
131 • Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)  
132 (4) Anträge werden in offener Abstimmung per Handheben abgestimmt. Auf Antrag  
133 durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen  
134 Wahlgrundsätze.  
135 (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines  
136 stimmberechtigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben und erneut  
137 behandelt werden.  
138 § 9 FLINTA\* Forum  
139 stimmberechtigt teilnehmenden FLINTA\*-Personen mit einfacher Mehrheit die  
140 Einberufung eines FLINTA\* Forums beschließen.  
141 (2) Das FLINTA\* Forum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren  
142 Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern der  
143 Versammlung mitzuteilen.  
144 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von  
145 FLINTA\*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße betroffen  
146 sind, hat das FLINTA\* Forum das Recht, vor der Abstimmung der Versammlung eine  
147 gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das  
148 (4) Das FLINTA\* Votum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das  
149 Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des FLINTA\* Forums ab, hat das  
150 Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in derselben  
151 Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung

- 152 bekanntgegeben werden.
- 153 §10 Zusammensetzung der Versammlung
- 154 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden
- 155 mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Basisgruppen anwesend sind.
- 156 § 11 Ausschluss der Öffentlichkeit
- 157 Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen
- 158 Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.